



Befreiungskriterien für Branchenfonds (§ 6 Abs. 2 lit. b VBBF)

Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds regelt die Befreiung von Branchenfonds, die nicht dem Berufsbildungsgesetz Art. 60 entsprechen, wie folgt (§ 6 Abs. 2 lit. b VBBF):

Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie einem anderen Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.

Befreiungskriterien

- Der Branchenfonds ist rechtlich verankert. Ein Fonds-Reglement muss zwingend vorliegen.
- Die Finanzierung des Branchenfonds ist im Fonds-Reglement geregelt.
- Die Leistungen des Branchenfonds sind vergleichbar mit jenen der Branchenfonds nach Art. 60 BBG (Basis: Musterreglement des BBT). Der Leistungskatalog ist im Fonds-Reglement definiert.
- Das Geld wird zweckgebunden gemäss Leistungskatalog eingesetzt.
- Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft.
- Es ist eine transparente Buchführung mit separater Kostenstelle für den Berufsbildungsfonds nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR Art. 957-964) zu erstellen, aus der hervorgeht, wofür die Mittel eingesetzt werden.
- Die Rechnung des Branchenfonds wird jährlich durch eine unabhängige Stelle revidiert.

Leistungskatalog gesamtschweizerischer Branchenfonds

(gemäss Muster-Fondsreglement des BBT für Branchenfonds nach Art. 60 BBG)

Die gesamtschweizerischen Berufsbildungsfonds tragen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom Verband betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung
- Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung
- Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben

- Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des Verbands im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung

Leistungskatalog kantonaler Branchenfonds (analog zum Muster-Fondsreglement des BBT, teilweise adaptiert auf kantonale Ebene ⇨ siehe Legende)

Die kantonalen Berufsbildungsfonds

- leisten einen Beitrag an die Entwicklung und den Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling.
- leisten einen Beitrag an die Entwicklung, den Unterhalt und die Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung (z.B. Mitarbeit von Fachpersonen in Kommissionen/Arbeitsgruppen).

Des Weiteren tragen sie namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen in den vom kantonalen Verband betreuten Bildungsangeboten bei:

- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung
- Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung
- Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung
- *Teilnahme an kantonalen Berufswettbewerben*
- *Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands des kantonalen Verbands im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung*
- **Entschädigung von Fachlehrpersonen, Kursleitenden und Kommissionsmitgliedern**
- **Massnahmen für überbetriebliche Kurse**

Legende:

Normale Schrift: gemäss Muster-Fondsreglement

Kursive Schrift: adaptiert auf kantonale Ebene

Fette Schrift: **Branchenspezifische Leistungen, die auch bei einigen allgemein verbindlich erklärten Branchenfonds aufgenommen wurden**

Empfehlungen der Geschäftsstelle

- Für die Befreiung eines Branchenfonds muss nicht der gesamte Leistungskatalog abgedeckt werden (Vorschlag: 60%).
- Die Mittel werden nicht nur für die Höhere Berufsbildung eingesetzt, sondern zu gleichen Teilen auch für die berufliche Grundbildung (Abgrenzung zu Parifonds).
- Die erhobenen Beiträge der Branchenfonds werden wie bei den Branchenfonds nach Art. 60 BBG für Massnahmen in der Berufsbildung eingesetzt, welche allen Betrieben der Branche zugute kommen (nicht nur Lehrbetrieben).
- Für alle allgemein verbindlich erklärten Branchenfonds gem. Art. 60 BBG sowie die von der

Berufsbildungskommission als gleichwertig anerkannten Branchenfonds (§ 6 Abs. 2 lit. b VBBF) gilt der Grundsatz: „Kein Betrieb muss für die gleiche Leistung zweimal bezahlen“.

Zürich, 15. Dezember 2011